

kam z. B. in Betracht, wenn Arbeitern mit Entlassung gedroht und ihre Abstimmung erfolgreich kontrolliert wurde.

Wahlbeeinflussungen durch Kriegervereine und öffentliche Korporationen hat man in den letzten Jahren des Bestehens des Reichstags für unwesentlich gehalten.

Wichtige Bestimmungen über parlamentarische Wahl=delikte stellte ferner das Reichsstrafgesetzbuch auf und zwar in den Paragraphen 107—109; 1. die Verhinderung der Ausübung des Wahlrechts durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung (§ 107). 2. vorsätzliches Herbeiführen eines unrichtigen Wahlergebnisses durch Personen, die zur Sammlung von Stimmzetteln usw. oder mit der Führung der Beurkundungshandlung beauftragt waren. (§ 108). 3. Kauf= oder Verkauf einer Wahlstimme (§ 109).

3. Die Formfehler im Wahlverfahren¹⁾.

Als letzter wichtiger Grund für die Ungültigkeitserklärung der Wahl seien hier noch die Formfehler erwähnt. Der Reichstag machte hier je nach dem Grade ihrer Wichtigkeit erhebliche Unterschiede. Einmal konnten Formfehler ohne weiteres die absolute Nichtigkeit der Wahl herbeiführen. Als solche Fehler galten vor allem Verstöße gegen die Geheimhaltung der Wahl, Nichtauslegung und Nichtaufstellung von Wählerlisten, unrichtige Führung des Protokolls etc.

Auf der anderen Seite gab es Fehler, die nur unter Umständen von Bedeutung waren und die der Reichstag nach freiem Ermessen beurteilte. Hier war nicht die ganze Wahl nichtig, vielmehr fand ein ziffernmäßiger Ausgleich statt, z. B. dadurch, daß die zugunsten eines Gewählten fehlerhaft abgegebenen Stimmen vom Gesamtergebnisse abgezogen wurden.

1) Vgl. Satschei, S. 562f.